

ANHANG 2 – ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN ZUR FÖRDERFÄHIGKEIT DER KOSTEN

1. Finanzierungsbeitrag je Einheit

Herkunftsort: Standort der entsendenden Organisation.

Nachhaltige Verkehrsmittel: Fahrrad, Bus, Fahrgemeinschaften und Zug. Die Nationale Agentur kann auf der Grundlage der gängigen Praxis und von Fall zu Fall auch andere Verkehrsmittel als nachhaltig akzeptieren.

Der Finanzierungsbeitrag je Einheit für Reisen mit nachhaltigen Verkehrsmitteln (umweltfreundliches Reisen) ist förderfähig, wenn für den Großteil der Hin- und Rückreise (in Bezug auf die zurückgelegte Wegstrecke) nachhaltige Verkehrsmittel genutzt werden.

Finanzierungsbeitrag je Einheit nach Entfernungsspanne: Betrag, der für die Hin- und Rückreise zwischen Abreise- und Ankunftsort gezahlt wird.

Veranstaltungsort: Standort der aufnehmenden Organisation. Werden abweichende Herkunftsorte oder Veranstaltungsorte gemeldet, muss der Begünstigte den Grund hierfür angeben.

Bei der Ermittlung der Einhaltung der im Programmleitfaden festgelegten förderfähigen Mindestdauer der Mobilitätsaktivitäten wird die Reisezeit nicht berücksichtigt.

1.1 Reisekostenunterstützung

Finanzierungsbeiträge je Einheit für Reisen gelten für jede Art der Mobilität von Personal und Studierenden.

a) Berechnung des Gesamtbeitrags je Einheit:

Der Gesamtbeitrag je Einheit zu Reisekosten wird berechnet durch Multiplikation der Teilnehmendenzahl je Entfernungsspanne mit dem Finanzierungsbeitrag je Einheit, der in Anhang 3 der Vereinbarung für die betreffende Entfernungsspanne und Reiseart (umweltfreundlich oder nicht umweltfreundlich) festgelegt ist.

Um die geltende Entfernungsspanne zu ermitteln, gibt der Begünstigte die Entfernung einer einfachen Hin- oder Rückreise in den auf der Website der Kommission verfügbaren Entfernungssprecher ein: http://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/tools/distance_de.htm.

Der Gesamtbeitrag je Einheit zu Reisekosten wird vom Begünstigten im Berichterstattungs- und Verwaltungstool für Erasmus+ gemäß den für die Finanzierungsbeiträge je Einheit geltenden Sätzen berechnet.

b) Auslösendes Ereignis

Die Reisekostenunterstützung wird nur gezahlt, wenn die/der Teilnehmende die Aktivität tatsächlich durchgeführt hat.

c) Belege

Darüber hinaus ist eine unterzeichnete Zuschussvereinbarung zwischen dem Begünstigten und der/dem Teilnehmenden als Beleg für die folgenden Aktivitätsarten erforderlich: Studierendenmobilität - Studienaufenthalt, Studierendenmobilität – Praktikumsaufenthalt, Personalmobilität zu Lehrzwecken, Personalmobilität zu Fortbildungszwecken

Für Personal: eine von der aufnehmenden Organisation unterzeichnete Erklärung, die im Fall gemischter Mobilität auch die virtuellen Elemente abdeckt und in der der Name der/des Teilnehmenden, der Zweck der Aktivität sowie das bestätigte Anfangs- und Enddatum der physischen Mobilitätsaktivität angegeben sind.

Für Studierende: Von der aufnehmenden Organisation ausgestellte Nachweise, die im Fall gemischter Mobilität auch die virtuellen Elemente abdecken, mit folgenden Angaben:

- Name der/des Studierenden,
- bestätigtes Anfangs- und Enddatum der physischen Mobilitätsaktivität

Im folgenden Format:

- Leistungsnachweis (oder beigefügte Erklärung (Teilnahmebescheinigung)) bei Mobilität zu Studienzwecken
- Praktikumsbescheinigung (oder beigefügte Erklärung (Teilnahmebescheinigung)) bei Mobilität zu Praktikumszwecken

Bei Nutzung nachhaltiger Verkehrsmittel (umweltfreundliches Reisen) zusätzlich zu den vorstehend genannten Belegen: Eine von der/vom Empfänger/in des Reisekostenzuschusses unterzeichnete ehrenwörtliche Erklärung als Beleg.

Wenn die Reise nicht am Herkunftsort beginnt oder nicht am Veranstaltungsort endet, muss der Begünstigte den Grund für diese Abweichung angeben. Sollte die Reise nicht angetreten werden oder aus anderen EU-Mitteln als jenen des Programms Erasmus+ finanziert werden, muss der Begünstigte in seinem Finanzbericht angeben, dass keine Reisekostenunterstützung benötigt wird.

1.2 Individuelle Unterstützung

a) Berechnung des Gesamtbeitrags je Einheit:

Der Gesamtbeitrag je Einheit wird berechnet, indem die Zahl der Tage/Monate physischer Präsenz je Studierender/Studierendem mit dem Finanzierungsbeitrag je Einheit multipliziert wird, der in Anhang 3 der Vereinbarung pro Tag/Monat für das betreffende aufnehmende Land festgelegt ist. Sofern für eine spezifische Aktivität relevant, können finanzierte Reisetage hinzugezählt werden, wie in Anhang 3 angegeben.

Kommt es bei Langzeit-Mobilitätsaktivitäten zu nicht vollständigen Monaten, so wird der Gesamtbeitrag je Einheit berechnet, indem die Zahl der Tage des nicht vollständigen Monats mit 1/30 des Finanzierungsbeitrags je Einheit für den jeweiligen Monat (einschließlich der Aufstockungsbeträge) multipliziert wird. Studierende und Hochschulabsolventinnen und -absolventen mit geringeren Chancen, die an Mobilitätsaktivitäten teilnehmen, müssen einen Aufstockungsbetrag aufgrund geringerer Chancen zur individuellen Unterstützung erhalten, wenn sie die auf nationaler Ebene festgelegten Förderkriterien erfüllen.

Bei langfristiger Mobilität von Studierenden im Hochschulbereich zu Praktikumszwecken zwischen EU-Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierten Drittländern sowie in nicht mit dem Programm assoziierte Drittländer aus den Regionen 13 und 14 muss die/der Studierende bzw. die/der Hochschulabsolvent/in einen monatlichen Aufstockungsbetrag für Praktika zur individuellen Unterstützung erhalten.

Die Aufstockungsbeträge für Praktika und geringere Chancen sind bei langfristiger Studierendenmobilität zwischen EU-Mitgliedstaaten und mit dem Programm assoziierten Drittländern sowie in nicht mit dem Programm assoziierte Drittländer aus den Regionen 13 und 14 kumulativ. Die für die Berechnung der individuellen Unterstützung zugrunde gelegten Anfangs- und Enddaten werden wie folgt gezählt:

- Als Anfangsdatum gilt der erste Tag, an dem die/der Studierende in der aufnehmenden Organisation physisch anwesend sein muss (Beginn des ersten Kurses/erster Arbeitstag/erster Tag einer Begrüßungsveranstaltung oder eines Sprach- oder interkulturellen Kurses).
- Als Enddatum gilt der letzte Tag, an dem die/der Studierende in der aufnehmenden Organisation physisch anwesend sein muss (letzter Tag eines Prüfungszeitraums/Kurses/letzter Arbeitstag/letzter Tag einer Phase mit Anwesenheitspflicht).

Für Personal: Der Gesamtbeitrag je Einheit wird berechnet, indem die Zahl physischer Präsenztage je teilnehmende Person mit dem Finanzierungsbeitrag je Einheit multipliziert wird, der in Anhang 3 der Vereinbarung pro Tag für das betreffende aufnehmende Land festgelegt ist. Sofern für eine spezifische Aktivität relevant, können finanzierte Reisetage hinzugezählt werden, wie in Anhang 3 angegeben.

Im Falle einer „teilweisen Zero-Grant-Mobilitätsmaßnahme“ müssen die Teilnehmenden während der Mindestdauer der physischen Mobilitätsaktivität individuelle Unterstützung erhalten, außer bei einer nicht finanzierten Mobilitätsmaßnahme („Zero-Grant“).

Änderungen bei der Aufenthaltsdauer für Studierende und Personal:

Verlängert sich die erwartete Aufenthaltsdauer über den in der Finanzhilfevereinbarung angegebenen Zeitraum hinaus, kann der Begünstigte:

- die Finanzhilfevereinbarung während der Mobilitätsphase ändern, um der längeren Dauer Rechnung zu tragen, sofern der verbleibende Finanzhilfebetrag dies zulässt; oder
- mit der/dem Teilnehmenden während der Mobilitätsphase vereinbaren, dass die zusätzlichen Tage als „Zero-Grant“-Phase (d. h. nicht aus EU-Mitteln finanzierte Phase) zu betrachten sind.

Der Finanzhilfebetrag kann nach Abschluss der Mobilitätsphase nicht erhöht werden. **Ist die bestätigte Aufenthaltsdauer länger als in der Finanzhilfevereinbarung angegeben**, gelten die zusätzlichen Tage als „Zero-Grant“-Phase.

Für langfristige Mobilität von Studierenden: Ist die bestätigte Aufenthaltsdauer kürzer als in der Finanzhilfevereinbarung angegeben, geht der Begünstigte ungeachtet der Einhaltung der förderfähigen Mindestdauer wie folgt vor:

- Wenn der Unterschied zwischen der bestätigten Aufenthaltsdauer und dem in der Finanzhilfevereinbarung angegebenen Zeitraum mehr als 5 Tage beträgt, muss der Begünstigte die bestätigte Aufenthaltsdauer im Erasmus+ Berichterstattungs- und Verwaltungstool aktualisieren (d. h. Anfangs- und Enddatum gemäß dem Leistungsnachweis oder der Praktikumsbescheinigung), damit die Finanzhilfe neu berechnet werden kann.
- Wenn der Unterschied hingegen 5 Tage oder weniger ausmacht, muss der Begünstigte den in der Finanzhilfevereinbarung angegebenen Zeitraum im Erasmus+ Berichterstattungs- und Verwaltungstool beibehalten (d. h. die Finanzhilfe wird nicht neu berechnet).

Bei Unterbrechung des Aufenthalts werden die Unterbrechungstage bei der Berechnung der Finanzhilfe zur individuellen Unterstützung nicht berücksichtigt. Bei einer Unterbrechung wegen „höherer Gewalt“ muss die/der Teilnehmende die Aktivitäten nach der Unterbrechung fortsetzen dürfen (zu den in dieser Vereinbarung festgelegten Bedingungen).

Kündigt die/der Teilnehmende die Vereinbarung wegen „höherer Gewalt“, muss er Anspruch auf den Betrag der Finanzhilfe haben, der der tatsächlichen Dauer der Mobilitätsphase entspricht. Die

verbleibenden Finanzmittel müssen, sofern nichts anderes zwischen den beiden Parteien vereinbart wurde, dem Begünstigten zurückerstattet werden.

b) Auslösendes Ereignis:

Die individuelle Unterstützung wird nur gezahlt, wenn die/der Teilnehmende die Aktivität im angeführten Zeitraum tatsächlich durchgeführt hat.

c) Belege:

Dieselben Belege wie für nicht umweltfreundliches Reisen (siehe Abschnitt 1.1.c).

Für gemischte Mobilität und für die Teilnahme an gemischten Intensivprogrammen: Es sind die in Abschnitt 1.1.c angegebenen üblichen Unterlagen zu verwenden.

Für den Aufstockungsbetrag aufgrund geringerer Chancen: Nachweis der Erfüllung eines nationalen Kriteriums (z.B. Eigenerklärung, sofern diese gemäß den nationalen Kriterien als Nachweis zulässig ist).

d) Berichterstattung:

Teilnehmende müssen, sofern sie nicht wegen des begrenzten Umfangs/der begrenzten Dauer ihrer Teilnahme an den Mobilitätsaktivitäten vom Begünstigten ausgeschlossen wurden, in dem von der Europäischen Kommission online bereitgestellten Standardfragebogen („Teilnehmendenbericht“) Sachinformationen zur Mobilitätsaktivität und deren Vor- und Nachbereitung sowie eine persönliche Bewertung abgeben.

1.3 Organisatorische Unterstützung

a) Berechnung des Gesamtbeitrags je Einheit

Der Gesamtbeitrag je Einheit wird berechnet, indem die Gesamtzahl der Mobilitätsaktivitäten mit dem Finanzierungsbeitrag je Einheit multipliziert wird, der in Anhang 3 festgelegt ist.

Zur Gesamtzahl der bei der Berechnung der organisatorischen Unterstützung zu berücksichtigenden Mobilitätsaktivitäten gehören alle im Rahmen des Projekts finanzierten Mobilitätsaktivitäten für Studierende und Personal, die an einer Mobilitätsmaßnahme im Ausland teilnehmen, einschließlich derjenigen, die für ihre gesamte Mobilitätsphase ein „Zero-Grant“ aus dem EU-Programm Erasmus+ erhalten, sowie eingeladenes Personal von Unternehmen. Nicht zur Gesamtzahl der bei der organisatorischen Unterstützung zu berücksichtigenden Personen hinzugezählt werden Begleitpersonen von Teilnehmenden an Aktivitäten.

Der Gesamtbeitrag je Einheit für gemischte Intensivprogramme wird berechnet, indem die Gesamtzahl der Teilnehmenden (der mobilen Lernenden) an dem gemischten Intensivprogramm (Mobilitätsaktivitäten für Studierende oder zur Schulung von Personal) mit dem Finanzierungsbeitrag je Einheit multipliziert wird, der in Anhang 3 festgelegt ist.

b) Auslösendes Ereignis:

Die organisatorische Unterstützung wird nur gezahlt, wenn die/der Teilnehmende die Aktivität tatsächlich durchgeführt hat. Bei gemischten Intensivprogrammen wird der Beitrag je Einheit gezahlt, wenn die Aktivität stattgefunden hat und von der NA validiert wurde.

c) Belege:

Dieselben Belege wie für die individuelle Unterstützung auch im Fall von gemischten Intensivprogrammen.

d) Berichterstattung:

Der Begünstigte muss über die tatsächliche Anzahl der Teilnehmenden an Mobilitätsaktivitäten berichten. Liegt zum Zeitpunkt der Erstellung des Abschlussberichts die Gesamtzahl der umgesetzten Mobilitätsaktivitäten um 10 % oder weniger unter der in Anhang 1 der Vereinbarung angegebenen Zahl, darf die organisatorische Unterstützung nicht gekürzt werden.

Wurden gemäß dem Abschlussbericht mehr Mobilitätsaktivitäten durchgeführt als in Anhang 1 der Vereinbarung festgelegt, beschränkt sich die organisatorische Unterstützung auf den in Anhang 1 der Vereinbarung festgelegten Höchstbetrag.

Wenn bei gemischten Intensivprogrammen zum Zeitpunkt der Erstellung des Abschlussberichts die im Anhang 1 der Finanzhilfvereinbarung angeführte Anzahl an Mobilitätsaktivitäten von Lernenden um maximal 10 % unterschritten wird, darf die organisatorische Unterstützung für das gemischte Intensivprogramm nicht gekürzt werden. Wurden gemäß dem Abschlussbericht mehr Mobilitätsaktivitäten durchgeführt als in Anhang 1 der Vereinbarung festgelegt, beschränkt sich die organisatorische Unterstützung für das gemischte Intensivprogramm auf den in Anhang 1 der Vereinbarung festgelegten Höchstbetrag.

1.7 Inklusionsunterstützung für Organisationen

a) Berechnung des Gesamtbeitrags je Einheit:

Zur Berechnung des Gesamtbeitrags je Einheit wird die Gesamtzahl der Teilnehmenden mit Inklusionsunterstützung an Mobilitätsaktivitäten mit dem Finanzierungsbeitrag je Einheit multipliziert, der in Anhang 3 der Vereinbarung festgelegt ist.

b) Auslösendes Ereignis:

Die Inklusionsunterstützung für Organisationen wird nur gezahlt, wenn die/der Teilnehmende die Aktivität tatsächlich durchgeführt hat und die Inklusionsunterstützung erhalten hat.

c) Belege:

Als Beleg dient eine von der aufnehmenden Organisation und vom Teilnehmenden unterzeichnete Erklärung, in der der Name der/des Teilnehmenden, der Zweck der Aktivität und deren Anfangs- und Enddatum angegeben sind, sowie ein beliebiger Nachweis über die Zahlung der Inklusionsunterstützung für Teilnehmende gemäß Abschnitt 2.1 dieses Anhangs.

2. Tatsächliche Kosten

2.1 Inklusionsunterstützung für Teilnehmende

a) Berechnung des Finanzhilfebetrags:

Die tatsächlich angefallenen förderfähigen Kosten werden zu 100% erstattet.

b) Förderfähige Kosten:

Zusätzliche Kosten, die in einem direkten Zusammenhang mit Teilnehmenden mit geringeren Chancen und deren Begleitpersonen stehen. Dies soll insbesondere die zusätzliche finanzielle Unterstützung für Teilnehmende mit körperlichen, geistigen oder gesundheitlichen Beeinträchtigungen abdecken, um ihnen die Teilnahme an den Mobilitätsaktivitäten und vorbereitenden Besuchen zu ermöglichen. Die Förderung von Begleitpersonen für die ersten 60 Tage basiert auf den Kosten je Einheit für Personalmobilität (Reisekostenunterstützung, individuelle Unterstützung):

Wenn die Kosten je Einheit der Reisekostenunterstützung nicht mindestens 70 % der tatsächlichen Reisekosten der Begleitperson decken, können die Vorschriften für außergewöhnliche Kosten für teure Reisen angewendet werden, wie dies auch bei Teilnehmenden der Fall ist.

Bei Auslandsaufenthalten mit einer Dauer von mehr als 60 Tagen wird die Budgetkategorie „Inklusionsunterstützung für Teilnehmende“ auf der Grundlage der tatsächlichen Aufenthaltskosten nach dem 60. Tag berechnet. Sobald die Teilnehmenden ausgewählt wurden, können die Mittel für Inklusionsunterstützung für die Teilnehmenden auf zweierlei Weise zur Verfügung gestellt werden. Der Begünstigte kann entweder einen Finanzierungsantrag an die NA richten oder eine Mittelübertragung gemäß Anhang 5 der Vereinbarung vornehmen.

c) Belege:

Nachweis der Notwendigkeit der Inklusionsunterstützung für die Teilnehmende/den Teilnehmenden in Form einer von der aufnehmenden oder entsendenden Organisation unterzeichneten Unterlage, in der der Name der/des Teilnehmenden, der Zweck der Aktivität sowie deren Anfangs- und Enddatum angegeben sind, Belege über die geplanten tatsächlichen Kosten und deren Genehmigung durch die NA und Nachweis über die Zahlung der damit verbundenen Kosten anhand von Rechnungen, auf denen der Name und die Anschrift des Rechnungsausstellers, der Betrag und die Währung und das Rechnungsdatum ausgewiesen sind, sowie ggf. ein von der aufnehmenden Organisation unterzeichneter Nachweis, in der das bestätigte Anfangs- und Enddatum des Aufenthalts der begleitenden Person angegeben ist.

d) Berichterstattung:

Für jede Kostenposition in dieser Budgetkategorie muss der Begünstigte die Art der Kosten sowie die Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten erfassen.

2.2 Außergewöhnliche Kosten

a) Berechnung des Finanzhilfebetrags:

Die folgenden förderfähigen, tatsächlich angefallenen Kosten werden zu 80 % erstattet

b) Förderfähige Kosten:

- i) Kosten im Zusammenhang mit einer Vorfinanzierungsgarantie, die vom Begünstigten gestellt wird, sofern eine solche Garantie von der NA gemäß Datenblatt (siehe Punkt 4) gefordert wird.
- ii) Hohe Reisekosten: Kosten für die Reise zum günstigsten Tarif für eine zügige Anreise, wenn der Finanzierungsbeitrag je Einheit nicht mindestens 70 % der Reisekosten deckt.
- iii) Nach der Auswahl der Teilnehmenden kann der Begünstigte entweder bei der NA einen Finanzierungsantrag zur Deckung außergewöhnlicher Kosten für hohe Reisekosten stellen oder eine Mittelübertragung gemäß Anhang 5 der Vereinbarung vornehmen.

c) Belege:

Nachweis über die Kosten der finanziellen Garantie, ausgestellt von der bürgenden Einrichtung und mit folgenden Angaben: Name und Anschrift der bürgenden Einrichtung, Betrag und Währung der Kosten der Garantie sowie Datum und Unterschrift der gesetzlichen Vertretung der bürgenden Einrichtung.

Für den Fall hoher Reisekosten: von der aufnehmenden oder entsendenden Organisation unterzeichneter Nachweis über die Notwendigkeit dieser Finanzhilfe für die/den Teilnehmenden, in dem der Name der/des Teilnehmenden, der Zweck der Aktivität sowie deren Anfangs- und Enddatum angegeben sind, Belege über die geplanten tatsächlichen Kosten und deren Genehmigung durch die NA und Nachweis über die Zahlung der damit verbundenen Kosten anhand von Rechnungen, auf denen der Name und die Anschrift des Rechnungsausstellers, der Betrag und die Währung, das Rechnungsdatum sowie die Reiseroute ausgewiesen sind.